

**Verordnung
über das Dienstverhältnis der Lehrer an Berufsschulen
(Berufsschullehrerverordnung)**

(vom 1. Oktober 1986)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Lehrer, Leiter und Instruktoren Grundsatz der staatlichen Berufsschulen und Lehrwerkstätten.

II. Besoldung

§ 2. Die Jahresgrundbesoldung der gewählten und vollbeschäftigten Lehrer an Berufsschulen beträgt: Hauptlehrer

Kategorie A

1. Stufe	Fr. 77 933 bis Fr. 100 565
2. Stufe	Fr. 102 986 bis Fr. 110 249
3. Stufe	Fr. 112 670 bis Fr. 119 933

Kategorie B

1. Stufe	Fr. 70 225 bis Fr. 92 345
2. Stufe	Fr. 94 504 bis Fr. 100 981
3. Stufe	Fr. 103 140 bis Fr. 109 617

Kategorie C

1. Stufe	Fr. 59 391 bis Fr. 79 919
2. Stufe	Fr. 81 721 bis Fr. 87 127
3. Stufe	Fr. 88 930 bis Fr. 94 336

Für nicht vollbeschäftigte gewählte Lehrer wird die Besoldung im Verhältnis zur Pflichtlektionenzahl festgesetzt.

Lehrbeauftragte § 3. Die Jahresgrundbesoldung der Lehrbeauftragten an Berufsschulen beträgt für die wöchentliche Jahreslektion:

Kategorie A

1. Stufe	Fr. 2 650 bis Fr. 3 419
2. Stufe	Fr. 3 502 bis Fr. 3 749
3. Stufe	Fr. 3 831 bis Fr. 4 078

Kategorie B

1. Stufe	Fr. 2 296 bis Fr. 3 019
2. Stufe	Fr. 3 090 bis Fr. 3 301
3. Stufe	Fr. 3 372 bis Fr. 3 584

Kategorie C

1. Stufe	Fr. 1 942 bis Fr. 2 613
2. Stufe	Fr. 2 672 bis Fr. 2 848
3. Stufe	Fr. 2 907 bis Fr. 3 084

Besoldungs-
kategorien

§ 4. Nach Kategorie A werden besoldet:

- Lehrer für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das höhere Lehramt Wahlvoraussetzung bildet, sofern sie diese erfüllen.
- Inhaber des eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms II, die zusätzlich für ein Fach gemäss lit. a ausgebildet sind und dieses unterrichten.

Nach Kategorie B werden besoldet:

- Lehrer für berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung,
- Lehrer mit Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen,
- Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich, soweit sie Sprachunterricht erteilen,
- Inhaber des eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms II, sofern diese für weitere berufskundliche oder allgemeinbildende Fächer ausgebildet sind und diese unterrichten.

Nach Kategorie C werden besoldet:

Lehrer, die nicht nach Kategorie A oder Kategorie B besoldet werden können, insbesondere Lehrer für die Fächer Maschinenschreiben, Stenographie und Textverarbeitung/Bürokommunikation, Inhaber

des eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms I sowie Inhaber des Fachlehrerpatents der Universität Zürich.

§ 5. Der Aufstieg von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt in der ersten Stufe in acht, in der zweiten und dritten Stufe in je drei jährlichen Betreffnissen auf Beginn des Kalenderjahres für Hauptlehrer, auf Schuljahresbeginn für Lehrbeauftragte. Aufstieg

Der Übergang vom Höchstbetrag der ersten Stufe zum Mindestbetrag der zweiten Stufe erfolgt mit Beginn der 11. Jahresstufe.

Der Übergang vom Höchstbetrag der zweiten Stufe zum Mindestbetrag der dritten Stufe erfolgt mit Beginn der 17. Jahresstufe.

Die ordentliche Besoldungsaufbesserung kann zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte erhöht, bei unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten unterbrochen werden.

§ 6. Für die Anrechnung von Dienstjahren gelten folgende Grundsätze: Anrechnung von Dienstjahren

- a) Der Schuldienst, der nach Abschluss der Ausbildung an einer Berufs- oder Mittelschule im Kanton Zürich oder einer anderen gleichwertigen Schule als vollbeschäftigter Hauptlehrer oder Lehrbeauftragter geleistet wurde, wird voll angerechnet. Bei nur teilweiser Beschäftigung erfolgt eine entsprechende Anrechnung.
- b) Lehrern, die auf einer unteren Schulstufe vollamtlich gewirkt haben, werden ihre dortigen Dienstjahre in der Regel zur Hälfte angerechnet.
- c) Der Schuldienst, der vor Abschluss der Ausbildung geleistet wurde, und die praktische Tätigkeit nach abgeschlossener beruflicher Grundausbildung werden angemessen berücksichtigt.

§ 7. Lehrer an Kursen für die berufliche Weiterbildung erhalten eine Zulage von 10% der Grundbesoldung, sofern der Unterricht ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet. Zulage für Lehrer an Weiterbildungskursen

Für Lehrer an Techniker-Schulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungsgängen kann die Volkswirtschaftsdirektion höhere Zulagen festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf jedoch 1/880 der Ansätze gemäss Besoldungskategorie A nicht überschreiten.

§ 8: Der Berufsschullehrer, der auf Beginn eines Semesters an eine Stelle gewählt wird, bezieht die Besoldung vom 1. Mai oder 1. November an. Bei Rücktritt auf Schluss eines Semesters wird die Besoldung bis 31. Oktober oder 30. April ausgerichtet. Beginn und Ende des Besoldungsanspruchs

Besoldungsfortzahlung für Lehrbeauftragte

§ 9. Einem Lehrbeauftragten wird bei Dienstaussetzung wegen Krankheit und Unfall die Besoldung in der Regel wie folgt ausgerichtet:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| – im ersten Dienstjahr | 3 Monate 100% |
| anschliessend | 3 Monate 75% |
| – im zweiten Dienstjahr | 6 Monate 100% |
| anschliessend | 6 Monate 75% |

Die Lohnfortzahlung endet grundsätzlich mit dem Ende des Lehrauftrags.

Vom dritten Dienstjahr an richtet sich die Besoldungsfortzahlung nach der Beamtenverordnung.

Instruktoren und Leiter an Lehrwerkstätten

§ 10. Die Instruktoressen für praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten werden gemäss den Besoldungsansätzen für Primarlehrer besoldet.

Die Volkswirtschaftsdirektion regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die übrigen Anstellungsbedingungen des Personals an Lehrwerkstätten und legt Zulage und Arbeitszeit für deren Leiter fest.

III. Hauptlehrer

Wahlvoraussetzungen

§ 11. An kaufmännische Berufsschulen sind wählbar:

- a) Lehrer mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das höhere Lehramt oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- b) diplomierte Lehrer für die Fächer Maschinenschreiben, Stenographie sowie Textverarbeitung/Bürokommunikation,
- c) Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung mit Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich, soweit sie Sprachunterricht erteilen,
- d) Turn- und Sportlehrer mit eidgenössischem Diplom II, wenn sie für die Erteilung von weiteren Fächern wählbar sind.

An gewerblich-industrielle Berufsschulen sind wählbar:

- a) Lehrer mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- b) Lehrer mit Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen,
- c) Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung mit Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich, soweit sie Fremdsprachunterricht erteilen,
- d) Turn- und Sportlehrer mit eidgenössischem Diplom II, wenn sie für die Erteilung von weiteren Fächern wählbar sind.

Wahlvoraussetzung für Lehrer an allen Berufsschulen ist die erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an einer Berufsschule in der Regel während mindestens zwei Jahren.

§ 12. Die Amtsdauer der Hauptlehrer an Berufsschulen beträgt Amtsdauer sechs Jahre.

§ 13. Die Höhe des Dienstaltersgeschenkes für Hauptlehrer richtet Dienstalters- sich bei unterschiedlichem Beschäftigungsgrad nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zwei Jahre. geschenke

§ 14. Als Hauptlehrer können in begründeten Fällen auch Lehrer Hauptlehrer mit mit einem Teilpensum von mindestens 13 Lektionen je Unterrichts- Teilpensum woche gewählt werden.

IV. Lehrbeauftragte

§ 15. Der Lehrbeauftragte I hat seine fachliche Ausbildung noch Arten nicht abgeschlossen und sammelt praktische Erfahrungen, um seine a) Lehrbeauf- Eignung zum Lehramt abzuklären. tragter I

Er wird semesterweise durch die Schulleitung ernannt und nach Kategorie C besoldet.

§ 16. Der Lehrbeauftragte II hat seine fachliche Ausbildung abge- b) Lehrbeauf- schlossen. tragter II

Er wird semesterweise durch die Schulleitung ernannt und nach Kategorie A, B oder C besoldet.

§ 17. Der Lehrbeauftragte III (ständiger Lehrbeauftragter) hat c) Lehrbeauf- seine fachliche und eine angemessene pädagogische Ausbildung abge- tragter III schlossen.

Er wird auf Antrag der Schulleitung durch die Aufsichtskommission mit einer garantierten Zahl von Lektionen für sechs Semester ernannt und nach Kategorie A, B oder C besoldet.

§ 18. Lehrbeauftragten, welche die Wahlvoraussetzungen gemäss Zulässiges § 11 nicht erfüllen, dürfen grundsätzlich nicht mehr als 15 Lektionen je Unterrichts- Unterrichtswoche zugeteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf pensum Antrag der Schulleitung die Volkswirtschaftsdirektion.

V. Rechte und Pflichten der LehrerLektionen-
verpflichtung

§ 19. Die Pflichtlektionenzahl der vollbeschäftigten Lehrer beträgt für Lehrer gemäss § 4 Abs. 1 lit a) 25 Lektionen pro Woche, für alle übrigen Lehrer 26 Lektionen pro Woche.

Eine Lektion dauert mindestens 45 Minuten.

Alters-
entlastung

§ 20. Die Pflichtlektionenzahl der vollbeschäftigten Lehrer verringert sich um je zwei Lektionen pro Woche vom Beginn des Semesters an, in dessen Verlauf sie das 57. beziehungsweise 61. Altersjahr zurücklegen.

Entlastung aus
Gesundheits-
rücksichten

§ 21. Eine Entlastung von höchstens vier Lektionen für die Dauer eines Jahres kann aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag der Schule durch die Volkswirtschaftsdirektion, eine weitergehende oder länger dauernde durch den Regierungsrat bewilligt werden.

Fortbildung

§ 22. Die Berufsschullehrer sind verpflichtet, sich beruflich weiterzubilden. Fortbildungskurse sind grundsätzlich in der Freizeit und in den Ferien zu besuchen; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Schulleitung die Volkswirtschaftsdirektion.

Für eine Intensivfortbildung kann die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schule die notwendige Unterrichtsentlastung gewähren.

Urlaub

§ 23. Nach sechs Jahren seit der Wahl kann die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schule einem Lehrer einen Urlaub bis zu sechs Monaten zur beruflichen Fortbildung gewähren. Über die Ausrichtung der Besoldung entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

Der Regierungsrat entscheidet über eine weitergehende Beurlaubung und regelt die Ausrichtung der Besoldung.

Die Schulleitung kann Urlaube bis zu einer Woche bewilligen.

Mehrlektionen

§ 24. Die Schulleitung kann einem Lehrer während eines Semesters oder eines ganzen Schuljahres bis zu drei Mehrlektionen in der Woche zuweisen.

Ein Lehrer kann höchstens vier Mehrlektionen erteilen, bei Altersentlastung keine.

Die Entschädigung für die Mehrlektion beträgt:

- a) für die Besoldungskategorie A 1/1000,
- b) für die Besoldungskategorien B und C 1/1040 der entsprechenden Jahresgrundbesoldung

Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit Rücksicht auf die Beschäftigungslage die Zahl der Mehrlektionen herabsetzen.

§ 25. Jeder Hauptlehrer kann mit Stellvertretungen betraut werden. Stellvertretung

Für die Entschädigung gilt § 24 Abs. 3.

§ 26. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die dienstlichen Anweisungen auszuführen und ohne Entgelt an allen Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen, wie Klassenlehrer, Besorger kleinerer Sammlungen und Bearbeiter von Schülerstatistiken, zu übernehmen. Besondere Funktionen

Ferner ist er verpflichtet, bei Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken. Die Volkswirtschaftsdirektion kann hierfür in Ausnahmefällen eine Entschädigung festlegen.

§ 27. Der vollbeschäftigte Hauptlehrer darf ohne Bewilligung keine Nebenbeschäftigung ausüben, die mit einem erheblichen Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen (Personalkommission). Nebenbeschäftigung

Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Lehrtätigkeit beeinträchtigt.

§ 28. Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ohne Amtszwang ist vor der Annahme der Wahl eine Bewilligung einzuholen. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet im Einvernehmen mit der Personalkommission. Öffentliche Ämter

§ 29. Vollbeschäftigte Hauptlehrer haben ihren Wohnsitz im Kanton Zürich zu wählen. Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Einvernehmen mit der Personalkommission aus wichtigen Gründen die Wohnsitznahme ausserhalb des Kantons bewilligen. Wohnsitz

§ 30. Der Rücktritt ist auf Ende eines Schulsemesters und in der Regel mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig. Kündigung

§ 31. Die Lehrerinnen sind mit Vollendung des 62. und die Lehrer mit Vollendung des 65. Altersjahres zum Rücktritt auf Ende des Schulsemesters verpflichtet. Altersrücktritt

VI. Schulleitung und besondere Aufgaben

§ 32. Die Mitglieder der Schulleitung werden nach Kategorie A besoldet und erhalten eine jährliche Zulage. Entschädigung für Schulleitungsaufgaben
a) Grundsatz

b) Zulagen

§ 33. Die Direktoren der Allgemeinen Berufsschule Zürich, Baugewerblichen Berufsschule Zürich, Mechanisch-Technischen Berufsschule Zürich, Berufsschule für Weiterbildung Zürich, Handelsschule des Kaufmännischen Verbandes Zürich, Gewerblichen Berufsschule Winterthur und der Kaufmännischen Berufsschule Winterthur erhalten eine jährliche Zulage von Fr. 24 688.–. Die Abteilungsleiter dieser Schulen erhalten eine jährliche Zulage von Fr. 10 559.– und ihre Stellvertreter eine solche von Fr. 3305.–.

Die Direktoren der übrigen Berufsschulen erhalten eine jährliche Zulage von Fr. 10 559.–, die übrigen Mitglieder der Schulleitung eine solche von Fr. 3305.–.

Den Direktoren wird ein weiteres Mitglied der Schulleitung als Prorektor zugeordnet.

Die Pflichtlektionenzahl aller Mitglieder der Schulleitung wird in der Schulordnung festgelegt.

Sammlungsvorstände, Lehrgangsgleiter und Kustoden

§ 34. Die Sammlungsvorstände, Lehrgangsgleiter, Fachvorstände, Kustoden und Mentoren erhalten entsprechend der Beanspruchung eine Entschädigung, die durch die Volkswirtschaftsdirektion festgelegt wird.

In Ausnahmefällen kann die Volkswirtschaftsdirektion anstelle einer Entschädigung oder zusätzlich zu einer solchen die Pflichtlektionenzahl für die Übernahme einer solchen Aufgabe herabsetzen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen
a) Jahresstufen

§ 35. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Besoldungen der Hauptlehrer nach der massgebenden Besoldungskategorie neu berechnet, wobei die Jahresstufen der Lehrer beim bisherigen Arbeitgeber unverändert übernommen werden.

Lehrbeauftragte, die nach bisherigem Recht eine Besoldung nach Jahresstufen erhielten, werden nach der massgebenden Besoldungskategorie unter Beibehaltung der Jahresstufe mit künftigen Stufenerhöhungen besoldet. Wo ein fester Lektionenansatz bestand, wird von diesem Betrag ausgegangen und die Stufenerhöhung gewährt.

b) Dienstaltersgeschenk

§ 36. Bei der Berechnung der Dienstaltersgeschenke für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Berufsschullehrer werden die vom bisherigen Arbeitgeber angerechneten Dienstjahre übernommen.

c) Besitzstand

§ 37. Der Besitzstand der gewählten Schulleiter und Lehrer bleibt bezüglich der Besoldung gewahrt.

Als Besitzstand gilt die bisherige Besoldung bezogen auf die Jahreslektion ohne Berücksichtigung der Altersentlastung. Sie wird dem Jahreslektionsansatz gemäss dieser Verordnung ohne Berücksichtigung der Altersentlastung gegenübergestellt. Die Differenz wird der Teuerung angepasst. Bisherige weitergehende Sozialleistungen werden als feste Besoldungszulage solange ausgerichtet, bis die ordentliche Besoldung gemäss dieser Verordnung den Besitzstand erreicht hat.

Der Anspruch auf die Pflichtlektionenzahl, welche im Einzelfall im Zeitpunkt der Unterstellung unter diese Verordnung gilt, bleibt gewahrt für Lehrer, die in diesem Zeitpunkt das 60. Altersjahr vollendet haben.

§ 38. Die Volkswirtschaftsdirektion regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Einzelheiten des Vollzugs.

Schlussbestimmungen
a) Zuständigkeit

§ 39. Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Beamtenverordnung sinngemäss anwendbar.

b) Ergänzende Bestimmungen

§ 40. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der §§ 2, 3, 5, 7, 10, 13, 19, 20, 32, 33 und 34 durch den Kantonsrat für die Lehrer, Leiter und Instruktoren staatlicher Berufsschulen und Lehrwerkstätten auf Schuljahresbeginn 1987/88 in Kraft.

c) Inkraftsetzung

Zürich, den 1. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Stucki Hirschi

Vorstehende Verordnung wird genehmigt:

Zürich, den 23. Februar 1987

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Dr. H. J. Frei E. Bachmann